

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 15. Miechów, am 1. August 1916.

235.

Ad W. A. Nr. 51.483/16 vom 19. Juli 1916.

Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen Nr. 61) bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Für Produzenten:

a) das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut,

b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehbestandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

b) und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4.

Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der

Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, hat das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten zu besorgen.

Getreide etc. welches mit der Absicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eingelagert wurde verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5.

Druschzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6.

Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte **Mindestmengen** (Kontingente) zur Ablieferung an die Militär-Verwaltung innerhalb **festgesetzter Termine** vorgeschrieben. Aus diesen Kontingenten werden in erster Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industrie-Zentren in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatow versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K. 30 per 100 Kg. rückständigen Kontingentes in barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Vdg. geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen von definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7.

Verwertung des Exkontingentes.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Überschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Vdg. geregelt.

§ 8.

Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise werden wie folgt für 100 Kg. festgesetzt:

für	Weizen	K. 34·—
»	Roggen	» 29·—
»	Braugerste	» 32·—
»	Futtergerste	» 27·—
»	Hafer	» 30·—
»	Mengfrucht	» 27·—
»	Buchweizen	» 36·—
»	Hirse	» 36·—

Die von der Militärverwaltung übernommenen Mengen werden bar bezahlt.

§ 9.

Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide (mit Ausschlus von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K 2 per 100 Kg.

§ 10.

Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Übernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die Landw. Abt. des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11.

Übernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich an der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnstorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausser Stande ist, den Transport zur Übernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 Kg. je nach der Entfernung des Gewinnstortes von der Übernahmsstelle, folgend bemessen wird:

bei Entfernungen	bis einschliesslich 10 km.	K 1
» »	von mehr als 10 km.	K 2

§ 12.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5.000 oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3.000 verhängt werden.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

Kuk F. Z. M. m. p.

236.

Verscharrungsplätze.

Verordnung des k. u. k. Militärgenoralgouvernements vom 18. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 30 m von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei von Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiche Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem $1^1/_2$ m tiefen und 1 m breiten ringsherumlaufenden Graben oder mit einer festen zwei Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschrifttafel »Verscharrungsplatz« anzubringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein. Der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf, zu diesem Zwecke besonders bestimmten Wagen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu führen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aasteile sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt — falls dies noch nicht geschehen sein sollte — der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgrube zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken, oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebensowenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Vdg. des Armeeober-

kommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46, V. Bl., vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

237.

Nachlass- und Pflegschaftswesen.

Alle in Abhandlungs- und Pflegschaftssachen geltenden bisherigen Gesetze und Vorschriften bleiben in Kraft. Um jedoch die genaue Ausübung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu sichern, wobei ein ständiges Einvernehmen zwischen den Gerichten, Pfarr- und Gemeindeämtern unbedingt notwendig erscheint, werden folgende Anordnungen erlassen, die unter allen Umständen gewissenhaft einzuhalten sind:

I.

Die Matrikenführer des hiesigen Kreises werden beauftragt, an die zuständigen Friedensgerichte Monatsausweise einzusenden und zwar:

a) der vorgekommenen Todesfälle, jedoch nur jener, in welchen minderjährige Kinder oder andere minderjährige Erben hinterblieben sind. Sind die Familien- und Vermögensverhältnisse dem Matrikenführer nicht bekannt, so hat er diesfalls bei Eintragung des Todesfalles in die Matrik die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen;

b) der unehelichen Geburten, insofern solche Ausweise bisher nicht erstattet wurden, müssen dieselben bei den Friedensgerichten bis Ende August 1916 eingebracht werden.

Die Friedensgerichte werden angewiesen, nach Ablauf dieser Frist dem Kreisgerichte diesbezüglich Bericht zu erstatten.

II.

Die Gerichte haben die Nachlassabhandlung in folgender Weise durchzuführen:

Die Schöffen oder auch die Kanzleiorgane, haben jeden Fall auf einem Informationsbogen einzutragen, die Hinterbliebenen einzuvernehmen und den Fragebogen entsprechend auszufüllen. Wenn möglich, soll gleich bei dieser Gelegenheit der Familienrat einberufen und die Vormundschaft bestellt werden. Der Familienrat, dem der Vermögensstand bekannt ist, kann auch gleich über die Annahme der Erbschaft und Vermögensverwaltung Beschluss fassen, selbst dann, wenn das Inventar noch nicht aufgenommen worden ist. Sodann ist die Inventaraufnahme anzuordnen, welche dem Gemeindevorsteher obliegt. Gemäss Art. der Instruktion, sind die Gemeindevorsteher sogar verpflichtet, die Inventur auch ohne Auftrag von Amtswegen vorzunehmen und den Akt dem zuständigen Gerichte zu übersenden. Der Gemeindevorsteher erfährt oft als erste Amtsperson von den Todesfällen in der Gemeinde, die Familienverhältnisse vieler Einwohner sind ihm bekannt, er ist daher in der Lage, sofort einzuschreiten, ehe noch das Friedensgericht durch den Matrikenführer von dem Falle benachrichtigt wird.

Nicht bloss die Gemeindevorsteher, sondern auch andere amtliche Organe, wie die Friedensrichter, Schöffen, Schultheise sind verpflichtet, einschlägige Fälle dem Gerichte anzuzeigen, damit die Vormundschaft möglichst bald bestellt und die Erbrechte der Minderjährigen sowie deren persönlichen Verhältnisse (materielle Existenz, Pflege etc.) und alle sonstigen Ansprüche gesichert werden.

Die näheren Bestimmungen über Pflegschaftswesen sind in der Instruktion vom Jahre 1868 enthalten. Die genaue Ausübung dieser Vorschriften muss mit allen Mitteln angestrebt werden. Es ist daher zu erwarten, dass nicht nur Amtsorgane sondern auch die ganze Bevölkerung bei der Organisierung einer zielbewussten Waaisenpflege die erforderliche Hilfe angedeihen lassen wird.

Die Instruktion, wie auch Muster des Informationsbogens werden vom Kreisgerichte an die zuständigen Organe gesendet werden.

238.

Todesfallanzeigen.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt, bis zum 5. jedes Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden, haben mittelst Todesfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert, hievon unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben — ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen wurde — das Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

239.

Gemeindeverwaltung in Proszowice.

Ich ernenne für die Dauer des Jahres 1916 den Herrn: Vinzenz Kubacki, Riemer und Sattler zum k. u. k. Verwalter der Gemeinde Proszowice, ferner die Herren:

1) Thaddäus Majewski, Hausbesitzer,

2) Peter Tomaszkiewicz, Drogueriebesitzer,

3) Anton Skalski, Realitätenbesitzer zu Mitgliedern des ständigen Beirates und die Herren:

4) Josef Zamoyski, Schulleiter,

5) Josef Jasicki, Kaufmann,

6) Josef Kubacki, Beisitzer des Gemeindegerichtes,

7) Thomas Czekajski, Realitätenbesitzer,

8) Johann Tomaszkiewicz, Realitätenbesitzer, und

9) Josef Gałązka, Kaufmann,

zu Mitgliedern des erweiterten, in wichtigeren Angelegenheiten allgemeiner Natur in voller Anzahl von 9 Mitgliedern einberufenden Beirates der Gemeindeverwaltung in Proszowice.

Gleichzeitig enthebe ich den bisherigen Gemeindevorsteher Johann Skalski und die Soltyse Vinzenz Monsiorski und Kryspin Skalski ferner die bisherigen Gemeindebevollmächtigten von ihren dermaligen Funktionen.

240.

Kartoffelverkehr.

Die im Amtsblatte Nr. 5 vom 1. März 1916 Punkt 81, veröffentlichten Vorschriften betreffend den Kartoffelverkehr werden aufgehoben.

Laut Verordnung des M. G. G. vom 18/VII 1916, W. A. 4568 unterliegt der Kartoffelverkehr im M. G. G. Gebiete nach dem 22. Juli l. J. keiner weiteren Einschränkung.

Die Ausfuhr der Kartoffeln aus dem hiesigen Kreise in andere Kreise im Bereiche des M. G. G. ist demnach bis auf Widerruf gestattet.

241.

Bahnanlagen.

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht uberschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Uebertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumniss schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengstens Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

242.

Einkauf von Seife.

Das Kreiskommando Kielce teilt mit, dass infolge der grossen Anforderungen, die in den letzten Wochen an die Seifefabrikation des Kreises Kielce gestellt wurden, ein derartiger Mangel in diesem Artikel eingetreten ist, das der Bedarf des Kreises Kielce kaum gedeckt werden kann.

Es werden deshalb die hiesigen Händler hiemit verständigt, dass sie in Kielce nur dann den Einkauf der Seife besorgen können, wenn sie ein entsprechen-

des Quantum Roh- oder Schmalztalg dem Kreiskommando Kielce zur Verfügung stellen.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt das hiesige Kreiskommando die Einrichtung der Seifefabrikation,— für deren Installierung keine unerschwinglichen Mittel notwendig sind — im eigenen Kreise, damit der Kreis Miechów in diesem Artikel von anderen Kreisen unabhängig werde.

243.

Ankauf von Häuten und Fellen.

Zum Ankauf der, der Beschlagnahme auch weiterhin unterliegenden Rinds- u. Rosshäute, Kalb- u. Schaffelle, einschl. Schafblössen, ist nur die Firma Dichter und Blumenthal in Lublin, bezw. deren Einkaufsagenten Josef Freifeld und Aron Pomaranzblum aus Słomniki auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando vidierten Legitimationen berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungültig.

Jeder andere Ankauf, auch durch Gerber, ist verboten und wird strenge bestraft.

Die Anmeldepflicht der Vorräte durch die Schlächter am 1. und 15. jeden Monats bleibt aufrecht. Verkäufe dürfen nur an die obgenannten Einkaufsagenten vorgenommen werden.

244.

Rekommandierte Briefe.

Zufolge Verordnung des Armeeoberkommandos vom 8. Juli 1916, Z. Nr. 32327, wurde ab 15. Juli l. J. die Versendung von rekommandierten Privatbriefen im internen Verkehre des k. u. k. Okkupationsgebietes, sowie nach der Monarchie, Serbien, Deutschland und nach dem Generalgouvernement Warschau zugelassen.

245.

Parteiendienststunden auf dem Etappenpostamte in Miechow.

	An Wochentagen und den auf Wochentage fallenden Feiertagen	An Sonntagen
Post-Auf- und Abgabe Wertzeichenverschleiss	VIII — XII vorm. 2 — 6 nachm.	VIII^{30} — XI^{30} vorm. 3 — 4 nachm.
Kassa Ein- und Auszahlung von Postanweisungen Postsparkassa	VIII — XII vorm. 2 — 5 nachm.	VIII^{30} — XI vorm. —
Telegramm-Annahme	VIII — XII vorm. 2 — 6 nachm.	VIII^{30} — XI^{30} vorm. 3 — 4 nachm.

246.

Kundmachung.

Das Grundbuchsamt beim Friedensgerichte in Miechów verlautbart, dass nach dem verstorbenen Andreas Pycia vel Pytia, Eigentümers eines Teiles der bäuerlichen Ansiedlung im Dorfe Ortów, Gemeinde Miechów, (Aufgabetabelle Nr. 3, Hypothekarzahl Nr. 9) der Nachlass eröffnet wurde.

Zur Regelung desselben wird eine Targsatzung für den 8. November 1916 in der Kanzlei des Grundbuchsamtes in Miechów anberaumt, bei welcher sämtliche Erbfolger und Interessenten ihre Ansprüche und Rechte bei Präklusion anzumelden haben.

247.

Urteile.

Vom Militärgerichte in Miechów wurden nachstehende Personen bestraft:

1) Johann Mikulski und Nikolaus Bujak, beide aus Tczyca, wegen Verbrechens des Diebstahles mit schwerem Kerker in der Dauer von sechs (6) und vier (4) Monaten.

2) Baruch Pinkas Lubliner, aus Proszowice, wegen Verbrechens der Erpressung mit vier (4) Monaten schwerem Kerker.

3) Michael Krawiec, aus Kościejów, wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung mit einem (1) Jahre schwerem Kerker.

4) Alexander Sporyszkiewicz und Paul Kleszcz wegen Verbrechens des vollbrachten Raubes, begangen im Pfarrhause in Kalina-Wielka, mit dem Tode durch den Strang.

5) Wegen Beherbergen von Banditen, nur weil sie dieselben bei der Behörde nicht anzeigten, zum Teile auch wegen Annahme des geraubten Geldes, wurden nachstehende Einwohner von Dąbrowa bestraft: Friseur Tomas Koszowski mit drei (3) Jahren schwerem Kerker, Stefan Otrębski, Friseurgehilfe, mit fünf (5) Jahren schwerem Kerker, Ignaz Ludwikowski mit sechs (6) Monaten verschärften Kerker, Czesław und Marie Ludwikowska mit je einem (1) Jahre schwerem Kerker, Karolina Ludwikowska mit anderthalb ($1^1/_2$) Jahren schwerem Kerker und schliesslich Florentine Koszowska wegen Verheimlichung der Waffen mit sechs (6 Monaten) schwerem Kerker.

248.

Steckbrief-Widerruf.

Der Steckbrief vom 25./II. 1916 K. 119/15 gegen Stanislaus Miech, 20 J. alt, aus Maków, Gem. Rzerzuśnia, Kreis Miechów, wird widerrufen, da derselbe verhaftet wurde.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Maschinenöl.

Die Firma Roman Świątek in Miechów Bhf. offeriert einen Transport Maschinenöl. Der Verkauf erfolgt Fass- und Pudweise.

Der k. u. k. Kreiskommandant

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.